# VERORDNUNG (EWG) Nr. 425/74 DER KOMMISSION

**vom 20. Februar 1974**

**zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken im Wirtschaftsjahr 1974**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Gurkenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Gurken verteilt sich auf die Monate Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen im Januar, der ersten Dekade des Monats Februar sowie im Monat Dezember lassen die Festsetzung eines für das ganze Jahr geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den Zeitraum vom 11. Februar bis 30. November festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die durchschnittliche Entwicklung der Grund- und der Ankaufspreise in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellen normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in der Gemeinschaft erzeugten Gurken stammen größtenteils aus Unter-Glas-Kulturen. Dieser Art Gurken entsprechen also die Referenzpreise für dieses Wirtschaftsjahr. Die aus einigen dritten Ländern während des gleichen Zeitraums eingeführten Gurken stammen aus Freilandkulturen. Diese Gurken können zwar in die Güteklasse I eingestuft werden, sind aber hinsichtlich Qualität und Preis mit den Gewächshausgurken nicht zu vergleichen. Auf die Notierungen der Freilandgurken ist deshalb ein Anpassungskoeffizient anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1974 werden die Referenzpreise für Gurken (Tarifstelle ex 07.01 P des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

| | |
|---|---|
| Februar | |
| — vom 11. bis 20. : | 61,9 |
| — vom 21. bis 28. : | 48,6 |
| März : | 45,6 |
| April : | 35,5 |
| Mai : | 29,2 |
| Juni : | 20,3 |
| Juli : | 16,4 |
| August : | 18,3 |

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

| | |
|---|---|
| September : | 19,6 |
| Oktober : | 31,9 |
| November : | 40,9 |

(2) Zur Berechnung des Einfuhrpreises wird auf die Notierungen für aus dritten Ländern eingeführte Freilandgurken nach Abzug der Zölle der Koeffizient 1,30 angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI